

04.12.95**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - In - Uzu **Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zum Eingangssatz

Im Eingangssatz sind hinter den Wörtern ", § 3 Abs. 1" die Wörter "und 2" einzufügen.

Begründung:

Auch Absatz 2 des § 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter ist heranzuziehen, da es sich hier um eine Umsetzung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen handelt; vgl. auch die Ursprungsverordnung vom 21. Dezember 1994.

2. Zu Artikel 1

In Artikel 1 sind

- a) in Satz 1 die Wörter "am ... 1995" durch die Wörter "am 15. November 1995";

und

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1995

(noch Ziffer 2)

- b) in der Fußnote die Wörter "Die Anlagen werden" durch die Wörter "Die Anlage 1 wird"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Moselkommission hat am 15. November 1995 durch Beschluß die Änderungen des ADNR mit Wirkung vom 1. Juli 1996 auf die Mosel übertragen.

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.